

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Duscher Bioenergie GbR, Hauptsthofer Straße 1, 86480 Aletshausen, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung bzw. Erweiterung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 86480 Aletshausen, Fl.-Nrn. 558 und 558/1 Gemarkung Aletshausen gemäß § 4 BImSchG; Feststellung und Prüfung nach §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Duscher Bioenergie GbR führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung bzw. Erweiterung und den Betrieb einer Biogasanlage durch. Die baurechtlich genehmigte Biogasanlage, bestehend im Wesentlichen aus einem Biomasselager, einer Vorgrube, zwei Fermentern, zwei Gärrestlagerbehältern und einem BHKW-Gebäude mit zwei BHKW (Feuerungswärmeleistung in Summe weniger als 1 MW) soll im Wesentlichen um ein weiteres BHKW (Feuerungswärmeleistung 1,229 MW) in einem freistehenden Container, um eine Aktivkohleentschwefelungsanlage sowie zwei befestigte Flächen zum Umschlag von Gülle bzw. Gärsubstrat erweitert werden. Die Gasproduktionskapazität der Anlage wird auf 1,411 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr gesteigert. Hierzu wird der tägliche Input an nachwachsenden Rohstoffen und Gülle auf 21,19 Tonnen erhöht. Der Zubau an Motorenleistung dient der bedarfsorientierten Stromerzeugung (Regelbetrieb nach EEG).

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 560 m Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, verschiedene Schutzobjekte (gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiet, Baudenkmäler) im Sinne der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die im Wirkungsbereich von 560 m identifizierten Biotope zu erwarten, da diese keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den von der Biogasanlage erzeugten Luftschadstoffen aufweisen. Zudem besteht hierzu eine große räumliche Entfernung durch die Biogasanlage von mindestens 300 m. Auch für das Trinkwasserschutzgebiet in rund 480 m Entfernung sind aufgrund der Entfernung sowie der vorhandenen und vorgesehenen Schutzvorkehrungen nach AwSV keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten. Die nächstgelegenen Baudenkmäler (Holzfigur sowie Bauernhaus) sind rund 520 bis 540 m entfernt, so dass weder ein direkter Eingriff, noch eine optische Einwirkung vorliegt. Die Biogasanlage befindet sich nicht in dicht besiedeltem Gebiet. Wohngebiete sind nicht im Wirkungsbereich gelegen. Die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen befinden sich im unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet. An dem der Biogasanlage nächstgelegenen Bereich des Gewerbegebiets können die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffemissionen können ausgeschlossen werden. Die Anlage kann nach dem Stand der

Technik die Vorsorgegrenzwerte der TA Luft bzw. der 44. BImSchV einhalten. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Der Verbrauch an Fläche und Boden ist gering und liegt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes, so dass auch die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt als nicht erheblich nachteilig zu bewerten ist. Eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung der Landschaft ist nicht zu befürchten, da die Biogasanlage unmittelbar an ein Gewerbegebiet anschließt.

Günzburg, den 10. August 2020
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin